

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2021)

zum Thema:

Finanzierung der Behandlung und der Quarantäne von Tuberkuloseinfizierten

und **Antwort** vom 18. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28263

vom 27. Juli 2021

über Finanzierung der Behandlung und Quarantäne von Tuberkuloseinfizierten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und das Bezirksamt Lichtenberg um Stellungnahmen gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 (LAGeSo) bzw. 3 bis 9 (Bezirksamt Lichtenberg) wiedergegeben.

1. Wie viele Fälle einer Tuberkuloseinfektion hat es vor der Corona-Pandemie im Land Berlin gegeben (Bitte aufgeteilt nach Jahren von 2014-2019)

Zu 1.:

Jahr	Fallzahl
2014	346
2015	382
2016	377
2017	419
2018	389
2019	358

2. Wie viele Fälle einer Tuberkuloseinfektion hat es seit dem Beginn der Corona-Pandemie gegeben (Bitte aufgeteilt nach Monaten (und Jahren) seit dem 01.2020).

Zu 2.:

Jahr	Monat	Fallzahl		Jahr	Monat	Fallzahl
2020	Januar	39		2021	Januar	20
	Februar	33			Februar	21
	März	21			März	21
	April	23			April	31
	Mai	27			Mai	24
	Juni	29			Juni	28
	Juli	24			Juli	21
	August	24				
	September	21				
	Oktober	24				
	November	31				
	Dezember	19				

3. Wie viele Personen sind beim Zentrum für tuberkuloseerkrankte und –gefährdete Menschen beschäftigt (in Köpfen und Vollbeschäftigteneinheiten) und wie haben sich diese Zahlen seit 2014 entwickelt?

Zu 3.:

Aktuell sind im Tuberkulosezentrum 26 Mitarbeitende beschäftigt. 5 Stellen befinden sich im Ausschreibungsverfahren.

Im Hinblick auf die Anforderungen an ein fiktives Mustergesundheitsamt beträgt der Personalschlüssel 27,75 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Auf Grund der zunehmenden Aufgaben, wurde durch das Gesundheitsamt in den letzten Jahren beim Personalschlüssel nachgesteuert. Der aktuelle Personalschlüssel liegt bei 31 VZÄ.

4. Welche Maßnahmen zur Prophylaxe gegen Tuberkulose werden in Berlin durchgeführt und welche Mittel standen dafür seit 2014 jeweils zur Verfügung?

Zu 4.:

Eine klassische Prophylaxe gegen Tuberkulose existiert nicht. Bei engen Kontaktpersonen kann individuell eine präventive oder prophylaktische Chemotherapie (Antibiotikagabe über 4 bis 9 Monate) erfolgen. Damit kann das Risiko einer Tuberkuloseerkrankung nach Kontakt gesenkt werden.

Ansonsten werden nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Röntgen-Untersuchungen für Gemeinschaftsunterkünfte durchgeführt. Eine Impfung gegen Tuberkulose gibt es in Deutschland und den meisten EU-Ländern nicht mehr, von der Ständigen Impfkommision (STIKO) wird die Impfung mit einem BCG-Impfstoff nicht empfohlen (Epidemiol Bulletin 34-2020).

5. Welche Stelle (Krankenversicherung, Land, Institut) trägt in Berlin normalerweise die Kosten für eine Tuberkulosebehandlung?

Zu 5.:

Kostenträger sind hier in der Regel die gesetzlichen oder privaten Krankenkassen. Für nicht versicherte Patientinnen und Patienten gelten die Regeln nach den Sozialgesetzbüchern II (Erwerbsfähige) bzw. XII (Ausländerinnen und Ausländer) bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei nichtversicherten Erkrankten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, werden die Kosten durch den Senat von Berlin getragen.

6. Welche Stelle (Krankenversicherung, Land, Institut) trägt die Kosten für die an der Behandlung anschließenden Quarantäne und nach welchen Eckpunkten ist diese Finanzierung ggf. aufgeschlüsselt?

Zu 6.:

Gemäß § 69 Abs. 3 IfSG erfolgt die Bestreitung der Kosten für eine Quarantänemaßnahme aus öffentlichen Mitteln.

7. Wie und an welchen Orten kann eine solche Quarantäne erfolgen?

Zu 7.:

Formal ist jedes Krankenhaus dazu in der Lage. Das Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen (TBZ) greift meist auf die folgenden Kooperationspartner zurück: Helios Klinikum Emil von Behring, Vivantes Klinikum Friedrichshain und Evangelische Lungenklinik Berlin-Buch.

8. Welche Stelle (Krankenversicherung, Land, Institut) trägt die Behandlungs- und/oder die Quarantänekosten für die Gruppe der unzureichenden und überhaupt nicht Krankenversicherten (bspw. Obdachlose)?

Zu 8.:

Bei nichtversicherten deutschen Patientinnen und Patienten werden die Kosten vom zuständigen Sozialamt übernommen. Bei nichtversicherten Ausländerinnen und Ausländern sind gemäß Rundschreiben 08/2019 der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Kosten ebenfalls durch das zuständige Sozialamt zu übernehmen. Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gilt das Asylbewerberleistungsgesetz. Hier sind vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die Kosten zu tragen. Wurde durch das Tuberkulosezentrum eine Quarantäne ausgesprochen, erfolgt die Bestreitung der Kosten für eine Quarantänemaßnahme aus öffentlichen Mitteln (§69 Abs. 3 IfSG).

9. Unter welchen Umständen müssen die Krankenhäuser selbst für die Kosten aufkommen?

Zu 9.:

Krankenhäuser sind verpflichtet, den Versicherungsstatus ihrer Patientinnen und Patienten zu prüfen und dann einen Kostenträger ausfindig zu machen. Dies gilt auch bei nichtversicherten Patientinnen und Patienten. Hier muss sich das Krankenhaus – wie bei anderen Krankheiten auch – an das zuständige Sozialamt bzw. LAF wenden. Im Einzelfall kann durch das TBZ eine vorläufige Kostenübernahme erteilt werden. In diesem Fall sind durch das TBZ die Kosten beim zuständigen Sozialamt bzw. beim LAF zurückzufordern.

Bei fehlerhaften Anträgen auf Kostenübernahme trägt das Krankenhaus selbst die Kosten.

10. Falls die Krankenhäuser oder andere Institutionen selbst für einen Teil der Kosten aufkommen: Inwiefern plant der Senat eine auskömmliche Finanzierung bzw. Kompensation für diese und ggf. bis wann?

Zu 10.:

Von Seiten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ist eine solche Kompensation nicht geplant

Berlin, den 18. August 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung